

SATZUNG
des Vereins der Freunde und Förderer der
Schule für Geistigbehinderte
in Weißwasser
vom 12. 12. 1991

In der geänderten Fassung vom 25.11.2015

§ 1

Name des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen F.A.L.S. e.V.
2. Sitz des Vereins ist Weißwasser.
3. Der Verein dient allein gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Beschaffung finanzieller Mittel zur ideellen und finanziellen Unterstützung der Astrid-Lindgren-Schule, Förderschule für Geistigbehinderte in Weißwasser.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Unterstützung der Astrid-Lindgren-Schule, Förderschule für Geistigbehinderte in Weißwasser, im folgenden Astrid-Lindgren-Schule genannt. Finanzielle Mittel für die satzungsgemäßen Aufgaben fließen dem Verein überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Sponsorengeldern zu.

Der Verein darf diese Mittel nur für solche Zwecke und Aufgaben verwenden, die dem Satzungszweck entsprechen.

Die Mittel dienen unter anderem der finanziellen Unterstützung und Förderung von Projekten und Tätigkeiten der Astrid-Lindgren-Schule Weißwasser, die außerhalb des Lehrplanes initiiert werden und zur individuellen oder Gruppenförderung der Schüler beitragen.

Dies ist u.a.

- Fahrten von Schülergruppen zu Projektwochen, überregionalen sportlichen oder musischen Wettbewerben
- Förderung von schulischen Projekten, wie „Schwarzes Theater“, Märchenaufführungen, Schulfesten oder Darstellung der Schüler und ihrer schulischen Tätigkeit in der Öffentlichkeit
- Förderung und Organisation der Ferienbetreuung der Schüler

3. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und unabhängig.

4. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann – ungeachtet der Staatsangehörigkeit – jeder Bürger werden, der mindestens 16 Jahre alt ist.
2. Mitglied können auch juristische Personen werden, die ihren Sitz oder eine Niederlassung im Schulbereich der Förderschule haben. Sie werden vertreten durch einen bevollmächtigten Vertreter.
3. Der Verein kann auch Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn der Eingang des Aufnahmeantrages mit Datum und Namenszug eines Mitgliedes des Vorstands bestätigt ist. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Beitretende die Satzung des Vereins an.
2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung um die Förderung des Vereins besonders verdiente Personen ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet sich um die Verwirklichung der Vereinsziele zu bemühen und die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern, insbesondere den jährlichen Mitgliedsbeitrag pünktlich und in voller Höhe zu bezahlen. Bei einem mehr als einjährigen Rückstand des Jahresbeitrages ruhen die Rechte des Mitgliedes.
3. Die Mitglieder haben keine individuellen Ansprüche an die finanziellen Mittel oder das Vermögen des Vereins.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich angezeigten Austritt oder durch Tod.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied gegen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins verstoßen hat.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft entstehen keine finanziellen Ansprüche des Mitglieds auf Vermögensteile oder die finanziellen Mittel des Vereins.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 20,- € und ist bis zum 30. 05. des laufenden Jahres zu entrichten. Der Beitrag ist auf das Konto des Fördervereins einzuzahlen:

Sparkasse Oberlausitz Niederschlesien

IBAN: DE23 8505 0100 0075 0010 63

BIC: WELADEDIGRL

Spenden der Mitglieder oder Förderer sind in ihrer Höhe nicht begrenzt.

§ 8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr erstattet der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden

2 Stellvertretern

dem Schatzmeister

dem Schriftführer

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet spätestens bis zum 30. November eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr, spätestens bis zum 30. November.

2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe begehrt. Unter Berücksichtigung der Begehrensgründe formuliert der Vorstand die Tagesordnung und beruft die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens eine Woche nach Eingang der Begehrensgründe ein. Der Vorstand kann von sich aus über die Begehrensgründe hinausgehende Punkte in die Tagesordnung aufnehmen.

3. In der Mitgliederversammlung werden nur Tagesordnungspunkte verhandelt.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt außer dem ihr eventuell an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgabenbereich insbesondere die Beschlussfassung über

- > Die Wahl der Vorstandsmitglieder
- > Die Abwahl des Vorstandes aufgrund eines begründeten Antrages, der von einem Viertel aller Mitglieder unterschrieben ist
- > Die Wahl der Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Zur jederzeitigen Prüfung der Kasse und der Belege werden in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die über die Prüfung der Kassenbelege und der Buchführung in der Mitgliederversammlung zu berichten und den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters zu stellen haben.
- > Die Entlastung des Vorstandes
- > Die Erstattung des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- > Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- > Satzungsänderungen
- > Auflösung des Vereins

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 12

Die Wahlen

1. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung offen mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag hat geheime Abstimmung zu erfolgen.

Für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Wahlleiter; der der Wahlhandlung vorsteht.

2. Der Vorstand wird dann neu gewählt, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet. Die Wahl muss innerhalb einer Übergangsfrist von 6 Monaten nach Ausscheiden des Vorstandes erfolgen, gegebenenfalls in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die weitergehende Geschäftsführung für den Vorstand innerhalb der Übergangsfrist ist jeweils in § 10 dieser Satzung geregelt.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist.

2. Der Verein wird aufgelöst, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließen das Vereinsvermögen und die finanziellen Mittel der Stadt Weißwasser zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Diese geänderte Satzung wurde am 25.11.2015 in der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.